

# Grundsätze für den Erwerb von Publikationen in den DFG-geförderten Fachinformationsdien- sten für die Wissenschaft

Nachstehende Grundsätze beziehen sich auf das Programm „Fachinformationsdienste für die Wissenschaft“. Sie gelten für den Erwerb wissenschaftlicher Fachinformationen und sind Grundlage für die Förderung des Erwerbs durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

## I. Allgemeine Grundsätze

Mit dem Programm „Fachinformationsdienste für die Wissenschaft“ (FID) fördert die DFG den Auf- und Ausbau von Fachinformationsdiensten als forschungsunterstützende Informationsinfrastrukturen für die Wissenschaften. Fachinformationsdienste verfolgen eine standortübergreifende Verbesserung der fachspezifischen Informationsversorgung mit Spezialliteratur und forschungsrelevanten Informationen als Ziel. Dabei orientieren sich die Fachinformationsdienste am Spezialbedarf<sup>1</sup> der jeweiligen Fachcommunity und stellen überregional fachspezifische Informationsangebote bereit, die nicht zur Grundversorgung<sup>2</sup> gerechnet werden können und die auf lokaler Ebene vorhandenen Informationsangebote ergänzen. Dies gilt gleichermaßen für elektronische wie gedruckte Ressourcen.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Besonderheiten der Fächer ist der Spezialbedarf sehr heterogen und wird beispielsweise bei regionalen FID anders bedient als bei einem an einer bestimmten wissenschaftlichen Disziplin orientierten FID. Spezialbedarf lässt sich demnach immer nur fachbezogen und bezogen auf den einzelnen FID konkretisieren.

<sup>2</sup> Korrespondierend ist auch die Grundversorgung je nach Fach sehr unterschiedlich. Wie sich die spezifische Situation für einzelne FD darstellt, ist jeweils von den Antragstellenden zu definieren.

Für den Erwerb wissenschaftlicher Publikationen und Informationsangebote im Rahmen eines Fachinformationsdienstes aus Mitteln der DFG gelten folgende Grundsätze:

- Medien können in allen Erscheinungsformen bezogen werden.
- Von der Erwerbung ausgeschlossen sind allgemeine Nachschlagewerke (z. B. Enzyklopädien, Nationalbibliographien, Bibliothekskataloge und Adressbücher) und hochpreisige Sammelstücke (z. B. Sonderausgaben).
- Produkte/wissenschaftliche Publikationen müssen von hoher wissenschaftlicher Qualität und dem fachlichen Spezialbedarf zugeordnet sein. Produkte/wissenschaftliche Publikationen, die zum Grundbedarf eines Faches gehören, können nicht erworben werden.
- Im Interesse des schnelleren, standortunabhängigen Zugriffs und der umfassenderen Nutzungsmöglichkeiten sollte der digitalen Form einer Publikation – sofern vorhanden – stets der Vorzug gegeben werden (e-preferred-Policy). Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn es aus fachlicher Sicht sinnvoll erscheint oder der Erwerb und die überregionale Bereitstellung der elektronischen Version aus praktischen Gründen noch nicht umsetzbar sind.
- Der Erwerb sowohl der gedruckten als auch der elektronischen Version eines Produktes ist in der Regel nicht möglich.
- Aus DFG-Mitteln finanzierte Print- als auch elektronische Produkte sind über geeignete Bereitstellungsmechanismen allen interessierten wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen und sollen langfristig nachweisbar und verfügbar gehalten werden. Es wird vorausgesetzt, dass die erworbenen Publikationen und Informationen nach jeweils einschlägigen Standards erschlossen und die Metadaten in überregionalen und einschlägigen Nachweissystemen hinterlegt werden. Eine maximale Auffindbarkeit der Produkte ist zu gewährleisten.
- Die aus DFG-Mitteln erworbenen Print- und elektronischen Produkte müssen dauerhaft archiviert werden.

## II. Grundsätze für den Erwerb digitaler Ressourcen

Bei dem Erwerb digitaler Ressourcen werden die einen Fachinformationsdienst betreuenden Einrichtungen durch das Kompetenzzentrum für Lizenzierung<sup>3</sup> (KfL) unterstützt, das die Aufgabe übernimmt, die Beschaffung kostenpflichtiger digitaler Ressourcen (Lizenzverhandlung-

---

<sup>3</sup> Zu den Serviceleistungen des Kompetenzzentrums für Lizenzierung s. <http://www.fid-lizenzen.de>.

gen) und die Abwicklung organisatorischer und technischer Prozesse (Registrierung, Freischaltung, Zugriffsplattformen) zu bündeln. Das Kompetenzzentrum entwickelt Lizenzierungsmodelle, die es den Fachinformationsdiensten ermöglichen, elektronische Medien zu lizenzieren, um sie einem autorisierten Nutzerkreis zugänglich zu machen. Es übernimmt die Verhandlungsführung und Abwicklung der Lizenzverträge und gewährleistet das Rechtemanagement sowie die technische Bereitstellung der lizenzierten Produkte.

Den Fachinformationsdienst-Einrichtungen wird nachdrücklich empfohlen, den Service des Kompetenzzentrums für die Abwicklung von Lizenzverhandlungen in Anspruch zu nehmen. Eine Nicht-Inanspruchnahme ist im Antrag begründungspflichtig.

Es ist für alle Fachinformationsdienst-Einrichtungen verpflichtend, selbständig getätigte Lizenzabschlüsse für eine zentrale Übersicht an das Kompetenzzentrum zu melden und dieses über die Aufnahme eigenständiger Lizenzverhandlungen zu informieren. Die Fachinformationsdienste sind ebenfalls gebeten, Nutzungszahlen zu Ressourcen mit selbst getätigten Lizenzabschlüssen für eine zentrale Auswertung von Nutzungsdaten an das Kompetenzzentrum weiterzureichen.

## A. Regelungen zum Erwerb

### 1. Lizenznehmende bzw. Erwerbende

Lizenznehmender bzw. Erwerbender ist die Einrichtung, die einen Fachinformationsdienst betreut. Betreiben mehrere Einrichtungen einen FID, erfolgt unter den Einrichtungen eine Abstimmung dazu, wer der Lizenznehmende ist. Die dem Lizenznehmenden zustehenden Nutzungsrechte an den Metadaten und Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte, die Teil des Produktes sind, stehen auch den autorisierten Einrichtungen und autorisierten Nutzenden zu und werden vom Lizenznehmenden vertraglich geregelt.

### 2. Gegenstand der Förderung

Für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive und abgeschlossene eBook-Pakete gilt: Sie werden zum Erwerb dauerhafter Nutzungsrechte durch Einmalzahlung angeboten. Gegenstand der Lizenz ist die Gewährung des zeitlich unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmenden, autorisierten Einrichtungen und autorisierten Einzelnutzenden die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung, über gesicherte Authentifizierung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Servern des Anbieters ohne zeitliche Begrenzung. Das Hosting auf den Servern der Lizenznehmenden (d.h. die Bereitstellung des Zugangs für alle autorisierten Einrichtungen und Nutzenden

durch die lizenznehmende Einrichtung oder beauftragten Dritten, z. B. nach einem trigger event) muss sichergestellt werden.

Für laufende Zeitschriften und dynamische Datenbanken<sup>4</sup> gilt: Lizenzgegenstand ist die Gewährung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmenden, für den vertraglich festgelegten Zeitraum autorisierten Einrichtungen und autorisierten Einzelnutzenden die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung, über gesicherte Authentifizierung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbietenden für die Dauer der Lizenzierung.

### 3. Autorisierte Nutzende

Die Lizenz wird erworben, um sie über geeignete und vertraglich geregelte Modelle interessierten Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen. Lizenzen sollen im Rahmen eines möglichst alle Nutzungswünsche umfassenden Zugangs erworben werden. Die Zugangsmöglichkeiten sind in der Regel, wo immer möglich und sinnvoll, im Sinne einer Nationallizenz zu gestalten, die allen interessierten Nutzerinnen und Nutzern aller fachlich und institutioneller Zugehörigkeiten Zugang gewährt. In fachlich begründeten Fällen können auch Lizenzen auf einen spezifischen Nutzerkreis ausgerichtet sein. In Ausnahmefällen, in denen Lizenzen an einen fachspezifischen Nutzerkreis adressiert werden, können diese sehr unterschiedlich zugeschnitten sein. Sie werden jeweils im Lizenzvertrag definiert.

**Autorisierte Nutzerinnen und Nutzer** sind in der Regel Angehörige bzw. zugriffsberechtigte Nutzerinnen und Nutzer der folgenden Einrichtungen:

- a) öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland,
- b) die Deutsche Nationalbibliothek, sämtliche Staats- und Landesbibliotheken sowie zentrale Fachbibliotheken,
- c) Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
- d) Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von in

---

<sup>4</sup> Als dynamische Datenbanken gelten Produkte, deren Inhalte laufend aktualisiert werden, wobei vorherige Versionen in der Regel nicht archiviert werden.

der Bundesrepublik Deutschland ansässigen öffentlich-rechtlichen oder überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten juristischen Personen im Ausland getragenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielweise die Deutschen Historischen Institute.

Der Zugang zu den lizenzierten Materialien erfolgt über eine **gesicherte Authentifizierung**. Als gesicherte Authentifizierung gilt die Gewährleistung des Zugangs zu dem lizenzierten Material durch Shibboleth-Authentifizierung, Internet Protocol ("IP") Ranges, oder Authentifizierung mit Benutzername und Passwort durch weitere Verfahren, die jeweils zwischen Lizenznehmenden und Lizenzgebenden schriftlich vereinbart werden. Dabei sind Methoden des Zugriffs zu wählen, die einen bestmöglichen Schutz der Daten von Nutzenden ermöglichen.<sup>5</sup>

Der Einsatz von Proxy-Servern ist möglich.

4. Gegenstand der Lizenzen ist auch das Recht zur Archivierung der Inhalte auf Servern der Lizenznehmenden oder von ihnen beauftragten Dritten zwecks Sicherung der dauerhaften Verfügbarkeit der Inhalte.  
Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Regel nicht möglich. Fachspezifische Ausnahmefälle sind im Antrag darzustellen und zu begründen.  
Bei dynamischen Datenbanken, bei denen sich das Produkt ohne Archivierung früherer Versionen inhaltlich laufend verändert, sind Ausnahmen von dieser Regelung zulässig. Für den Fall, dass der Anbietende das Produkt nicht mehr anbietet, verpflichtet sich dieser die letzte Fassung als Archivfassung an die Lizenznehmenden auszuliefern.
5. Der Lizenzgebende verpflichtet sich, den Lizenznehmenden bzw. mittelbar den autorisierten Einrichtungen ohne Aufpreis das Produkt vollständig, d. h. einschließlich der dazugehörigen Metadaten, aller Volltexte und der digitalen Objekte, die zu dem Produkt gehören, auf Anforderung und nach Vereinbarung in standardisierten und standardkonformen Metadatenschemata und Dateiformaten i.d.R. über einen FTP-Server physisch auszuliefern. Die Gliederung des Produktes zu logischen Einheiten (z. B. Zuordnung von Datensätzen zu Produkten, Artikel zu Zeitschriften) muss aus den gelieferten Daten hervorgehen.
  - a) Die Lizenznehmenden können die ihnen überlassenen Daten in jeder ihnen geeignet erscheinenden Form nutzen, um das Produkt autorisierten Nutzenden unter

---

<sup>5</sup> [https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/positionen/2019\\_11\\_26\\_Rundgespaech\\_RA21\\_-\\_Stellungnahme\\_Empfehlungen\\_final.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2019_11_26_Rundgespaech_RA21_-_Stellungnahme_Empfehlungen_final.pdf)

Wahrung der Lizenzvereinbarungen zugänglich zu machen. Sie können dazu die Daten insbesondere in eigene oder in ihrem Auftrag durch Dritte betriebene technische Nutzungs- und Speichersysteme einbinden.

- b) Mit dem Betrieb der technischen Einrichtung zur gesicherten Authentifizierung und zur Nutzung des Produktes durch die autorisierten Nutzenden darf der Lizenznehmende Dritte (z. B. Bibliotheksverbundsysteme, sonstige technische Infrastruktureinrichtungen der deutschen Bibliotheken oder kommerzielle Betreiber) beauftragen.
- c) Die Lizenznehmenden sind wie die autorisierten Einrichtungen berechtigt, die ihnen überlassenen Daten für den Aufbau von Mehrwertdiensten für die autorisierten Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören beispielsweise Volltextindexierung, automatisierte Methoden der Informationsextraktion und Verarbeitung in lizenzierten Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte und Metadaten (data und text mining). Die erworbenen Lizenzprodukte können ohne Einschränkungen in digitale Semesterapparate, virtuelle Forschungsumgebungen, Fachportale oder Virtuellen Fachbibliotheken, die von autorisierten Einrichtungen betriebenen werden, eingebunden werden.
- d) Für Lizenzen bzw. Inhalte, die auf eine zeitlich unbegrenzte Nutzung des Produkts ausgerichtet sind, sind die Lizenznehmenden bzw. von ihnen beauftragte Dritte darüber hinaus berechtigt, alle zur Langfristsicherung des Produkts erforderlichen technischen Maßnahmen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Überspielung der Daten in andere Datenformate) zu treffen bzw. Dritte mit der Durchführung solcher Maßnahmen zu beauftragen.
- e) Die Daten (z. B. Metadaten, Inhaltsobjekte) werden in offenen standardisierten Formaten ausgeliefert und von einer Dokumentation begleitet. Als Metadatenschemata sind JATS, MARC und ONIX zu nutzen.
- f) Die Daten sind vollständig und deckungsgleich zum lizenzierten Produkt zu liefern.

Abweichungen von den Regelungen 5 a) - 5 d) sind nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich und bei Antragstellung darzustellen.

6. Für Metadaten gilt darüber hinaus:

- a) Sie erfüllen sämtliche Voraussetzungen für eine konsistente, automatisierte Verarbeitung. Sie sind zeitgleich zur Bereitstellung des Produkts auszuliefern.
- b) Daten müssen in genormten Zeichensätzen (möglichst UTF-8) geliefert werden.
- c) Jeder Metadatensatz enthält eine eindeutige, unveränderbare Identifikationsnummer.

- d) Der Lizenznehmende oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, um die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte durch autorisierte Nutzende zu ermöglichen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indexiert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang autorisierter Nutzender zum lizenzierten Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden und mit diesen Systemen ohne Einschränkung als Linked Open Data freigestellt werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen autorisierten Einrichtungen zu. Abweichungen von dieser Regelung sind begründungspflichtig.
- e) Datenelemente und Metadatensets zu E-Books folgen den Vorgaben des Papiers Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme / „Anforderungen der deutschsprachigen Verbundsysteme und der Deutschen Nationalbibliothek an Metadatenlieferungen zu E-Books und E-Book-Paketen 2015“<sup>6</sup>
- f) Open-Access-Publikationen, die Teil des lizenzierten Produktes sein können, müssen auf Articlebene Kennzeichnungen in den Metadaten enthalten, durch welche die Nutzungsmöglichkeiten klar ausgewiesen sind.
7. Für die Erstellung von Nutzungsstatistiken stellt der Anbietende die Daten generell im jeweils aktuellen Standard des "COUNTER Code of Practice" zur Verfügung.
8. Die Anzahl autorisierter Nutzender, die gleichzeitig auf das Produkt zugreifen können, ist durch die Lizenz nicht beschränkt.
9. Verträge mit mehrjähriger Laufzeit müssen für den Lizenznehmenden die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstiegs enthalten.
10. Wenn ein Produkt bei mehreren Anbietenden erhältlich ist, ist möglichst eine plattformunabhängige Lizenz zu erwerben.

---

<sup>6</sup>[https://www.bib-bvb.de/documents/28457/156020/E-Books+\\_Anforderungen+von+Verbünden+und+DNB+an+Metadaten/e2570b69-edeb-47dc-9071-8800b91b3d64](https://www.bib-bvb.de/documents/28457/156020/E-Books+_Anforderungen+von+Verbünden+und+DNB+an+Metadaten/e2570b69-edeb-47dc-9071-8800b91b3d64)

11. Bei technischen Ausfällen der Anbieterplattform ist eine Weitergabe von einzelnen Artikeln in elektronischer Form innerhalb der im Vertrag genannten autorisierten Nutzenden bzw. nutzungsberechtigten Einrichtungen gestattet.
12. Die Nutzung ist im Rahmen der üblicherweise von Bibliotheken für ihre Benutzerinnen und Benutzer zur Verfügung gestellten Dienste erlaubt, d.h. insbesondere für den wissenschaftlichen und persönlichen Gebrauch. Weiterverarbeitungsfunktionalitäten, die über die Regelungen des UrhWissG hinausgehen, wie z. B. der Download und das Ausdrucken von digitalen Inhalten, sind Gegenstand der Lizenz.

## **B. Regelungen zu den Produktmerkmalen / Angebotsmerkmalen**

13. Der Anbietende stellt die Produkte auf eigener Plattform bereit und garantiert eine hohe, durchgängige Verfügbarkeit.
14. Die Anbieterplattform verfügt in der Regel über eine hinreichend mächtige Verlinkungssyntax, über die alle Datensätze und wichtige strukturelle Gliederungsebenen erreicht werden können (z. B. Inbound OpenURL).
15. Die Anbieterplattform bietet in der Regel eine Verlinkung von Referenzen und anderen bibliographischen Datensätzen auf weiterführende Dienste über offene Schnittstellen (Outbound OpenURL).
16. Erforderlich bei Datenbanken und zumindest erwünscht bei eBooks und Zeitschriften ist die Bereitstellung einer standardisierten Schnittstelle (z. B. Z39.50 oder SRU/SRW) zur Anbindung von Meta-Suchsystemen.
17. Die lizenzierten Produkte sind in der Regel über DOI oder andere offene, standardisierte und persistente URIs oder URN zu erreichen. Sie sollten, falls vorhanden, mit dem ORCID-Profil einer Autorin oder eines Autors verknüpft sein.
  - a) Metadaten und Inhaltsobjekte müssen über diese URIs miteinander verknüpft sein.
  - b) URIs müssen über einen Resolver auflösbar sein, damit jeder einzelne Datensatz (z. B. Artikel, eBook) verlinkt werden kann.
18. Inhalte sollen mit gebräuchlichen Werkzeugen (z. B. PDF-Viewer, Webbrowser) verwendbar sein.



19. Die Einbindung von Funktionalitäten wie OpenLinking, Schnittstellen, Personalisierungsfunktionen, interaktiven und multimedialen Elementen bis hin zu komplett multimedialen Ressourcen wie Filmarchiven etc. ist wünschenswert.
20. Für den Erwerb von eBooks gelten darüber hinaus folgende Kriterien:
  - a) Das Angebot sollte auch die Möglichkeit der Einzeltitelauswahl enthalten. Abweichungen von dieser Regelung sind in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich.
  - b) Vorgefertigte Pakete können nur dann lizenziert werden, wenn alle in einem Paket angebotenen Titel hohen wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben und dem Spezialbedarf des Faches entsprechen.
  - c) Die Produkte werden in einem gängigen Format und unter einer gängigen Readersoftware angeboten.

### **C. Regelungen zum Open Access**

21. Nach Möglichkeit sollen für die lizenzierten Materialien – insbesondere für Zeitschriften – Open-Access-Rechte gewährt werden. Empfohlen wird folgende Regelung: Autorinnen und Autoren aus den autorisierten Einrichtungen bzw. dem autorisierten Nutzerkreis sind ohne Mehrkosten berechtigt, ihre in den lizenzierten Zeitschriften erschienenen Artikel in der Regel in der durch den Verlag publizierten Form (z. B. PDF) ohne Embargofrist in institutionelle oder disziplinspezifische Repositorien ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen. Das gleiche Recht besitzen die autorisierten Einrichtungen, denen die jeweiligen Autorinnen und Autoren angehören. Der Anbietende erklärt sich bereit, autorisierte Einrichtungen bei der Identifizierung und Lieferung relevanter Artikeldaten und Volltexte, einschließlich der digitalen Objekte, ohne Mehrkosten beratend und technisch zu unterstützen. Das kann z. B. darin bestehen, die Volltexte inkl. der Metadaten in einem gängigen Format bzw. nach solchen Standards bereit zu stellen, die ein Einspielen in Repositorien erleichtern und dieses Einspielen auch vorzunehmen. Der Anbietende soll die Inhalte insbesondere an Deep Green<sup>7</sup> liefern.
22. Den Fachinformationsdienst-Einrichtungen wird grundsätzlich empfohlen, sich im Sinne einer „Open-Access-preferred-Policy“ des Förderprogramms „Fachinformations-

---

<sup>7</sup> <https://deepgreen.kobv.de/de/deepgreen/>

dienste für die Wissenschaft“ neben der Bereitstellung von Open-Access-Publikationsangeboten und frei verfügbaren Inhalten auch an einer Open-Access-Transformation zu beteiligen und fachspezifische Open-Access-Transformationsverträge abzuschließen.

23. Im Rahmen des DFG-Förderprogramms „Open-Access-Publikationskosten“ können wissenschaftliche Einrichtungen Zuschüsse für die Publikation ihrer Angehörigen beantragen. Dabei werden sowohl Forschungsartikel als auch Bücher im Open Access unterstützt.

Komplementär zur Förderung der Open-Access-Publikationskosten wird durch das DFG-Förderprogramm „Infrastrukturen für wissenschaftliches Publizieren“ die Open-Access-Transformation durch die Förderung von Open-Access-Infrastrukturen wie auch der Förderung des Archiverwerbs unterstützt. Der Erwerb von lizenzpflichtigen retrospektiven wissenschaftlichen bzw. langfristig für die Forschung relevanten Inhalten in digitaler Form („digitales Archiv“, „Backfiles“) kann unter Berücksichtigung der fachlichen Relevanz für die Community gefördert werden, wenn für den Bezug von laufenden Inhalten ein Open-Access-Transformationsvorhaben beabsichtigt und dessen Umsetzung unmittelbar bevorsteht oder bereits erfolgt ist.